



Antrag auf Beurlaubung von Schüler/innen vom Unterricht

gemäß § 4 Schulbesuchsverordnung Baden-Württemberg

Antragsteller/in	<input type="checkbox"/> Erziehungsberechtigte/r _____ Name, Vorname
	<input type="checkbox"/> Volljährige/r Schüler/in
Schüler/in Name, Klasse	
Zeitraum der Beurlaubung	am _____ <input type="checkbox"/> ganztägig <input type="checkbox"/> Unterrichtsstunde / Zeit _____
oder	von _____ bis einschließlich _____

Grund für die Beurlaubung (ggfs. Nachweise beifügen)

--

Klassenarbeiten/Klausuren sind im Beurlaubungszeitraum angesetzt nicht bekannt

Die **Hinweise zur Beurlaubung auf der Rückseite** habe ich zur Kenntnis genommen. Mir ist bekannt, dass ich für das Fernbleiben selbst Verantwortung trage und der **versäumte Unterricht eigenständig nachgeholt** werden muss.

Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r bzw. Volljährige/r Schüler/in

Entscheidung Klassenleitung/Tutor/in (bei bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen)	
Die Beurlaubung wird	<input type="checkbox"/> genehmigt <input type="checkbox"/> <u>nicht</u> genehmigt
_____ Datum	_____ Unterschrift Klassenleitung / Tutor/in
Entscheidung Schulleitung (bei mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen, direkt vor/nach Ferien)	
Die Beurlaubung wird	<input type="checkbox"/> genehmigt <input type="checkbox"/> <u>nicht</u> genehmigt
_____ Datum	_____ Unterschrift Schulleitung
Weiteres Verfahren	<input type="checkbox"/> Antragsteller/in informiert <input type="checkbox"/> Im Klassentagebuch erfasst

Hinweise zur Beurlaubung von Schüler/innen

Nach § 4 Abs. 1 Schulbesuchsverordnung ist eine Beurlaubung vom Besuch der Schule **lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen** und nur auf **rechtzeitigen schriftlichen Antrag** im Voraus möglich.

Zuständig für die Entscheidung über die Beurlaubung ist bei bis zu zwei Tagen die Klassenleitung bzw. der Tutor. Bei mehr als zwei Tagen sowie unmittelbar vor oder nach den Ferien, die Schulleitung.

Für das Fernbleiben der Schüler vom Unterricht **tragen die Erziehungsberechtigten die Verantwortung. Volljährige Schüler für sich selbst.** Die Schule berät erforderlichenfalls die Erziehungsberechtigten und den Schüler über die Auswirkung der beantragten Beurlaubung. Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, dass der **versäumte Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt** wird.

Beurlaubungsgründe (§ 4 Abs. 2 und 3 Schulbesuchsverordnung)

Als Beurlaubungsgründe werden anerkannt:

1. Kirchliche Veranstaltungen (nach Nr. I der Anlage der Schulbesuchsverordnung)
2. Gedenktage oder Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften (nach Nr. II-VI der Anlage der Schulbesuchsverordnung)

Als Beurlaubungsgründe können außerdem insbesondere anerkannt werden:

1. Heilkuren oder Erholungsaufenthalte
2. Teilnahme am internationalen Schüleraustausch sowie an Sprachkursen im Ausland;
3. Teilnahme an den von der Landeszentrale für politische Bildung durchgeführten zweitägigen Politischen Tagen für die Klassen 10 bis 13;
4. Teilnahme an wissenschaftlichen oder künstlerischen Wettkämpfen;
5. die aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und Lehrgängen überregionaler oder regionaler Trainingszentren sowie überregionalen Veranstaltungen von Musik- und Gesangsvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, soweit die Teilnahme vom jeweiligen Verband befürwortet wird;
6. die Ausübung eines Ehrenamts bei Veranstaltungen von Sport-, Musik- und Gesangsvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, sofern dies vom jeweiligen Verband befürwortet wird.
7. Teilnahme an Veranstaltungen der Arbeitskreise der Schüler, soweit es sich um Schulveranstaltungen handelt sowie an Sitzungen des Landesschulbeirats und des Landesschülerbeirats.
8. wichtiger persönlicher Grund:
insbesondere Eheschließung der Geschwister, Hochzeitsjubiläen der Erziehungsberechtigten, Todesfall in der Familie, Wohnungswechsel, schwere Erkrankung von zur Hausgemeinschaft gehörenden Familienmitgliedern, sofern der Arzt bescheinigt, dass die Anwesenheit des Schülers zur vorläufigen Sicherung der Pflege erforderlich ist.